

Mietkostenordnung für die Hallen der Stadt Trochtelfingen

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Hallen werden Benutzungsentgelte gemäß der als Anlage beigefügten Entgeltübersicht erhoben.

§ 2

Für die Berechnung der Benutzungsentgelte gelten zusätzlich folgende Regelungen:

A) Für eine Veranstaltung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen werden auf die Grundmiete nach Abschnitt III Ziffer 1 und die Zuschläge nach Abschnitt III Ziffer 2 Buchstabe a) und b) Ermäßigungen nach folgender Staffelung gewährt:

für den 2. Tag	- 10 %
für den 3. Tag	- 20 %
für den 4. Tag	- 30 %

Für Proben und Vorbereitungszeit wird in Trochtelfingen, Steinhilben und Mägerkingen eine Pauschalmiete, die bei den örtlichen Vereinen 35 € je Tag und bei anderen Veranstaltungen 70 € je Tag beträgt festgesetzt. Die Zuschläge nach Ziff. III Nr. 2 sind bei Inanspruchnahme während der Vorbereitungszeit auch zu berechnen. Diese Pauschale beträgt in Wilsingen und Hausen bei den örtlichen Vereinen 17 € und bei anderen Veranstaltungen 35 €.

B) Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Privatpersonen
Auf die Mieten nach Abschnitt II Ziff. 1 und 2. und Abschnitt III Ziffer 1 (nicht Abschnitt III Ziff. 1.1) wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.
Außerdem werden gegebenenfalls die Zuschläge nach Abschnitt III Ziffer 2 erhoben.

C) Bei allen anderen Veranstaltungen
Die Grundmiete nach Abschnitt III Ziffer 1 beträgt je Veranstaltung 10 % des Eintrittsgeldes, mindestens jedoch 750 €.

D) Berechnung der Zeitdauer
Die Mietkosten nach Abschnitt II und III Ziffer 1 sowie nach Buchstabe B) werden für die Zeit ab der Hallenöffnung bis zum Ende der Veranstaltung pro Veranstaltungstag berechnet.

E) Mehrwertsteuer
Zu den Benutzungsentgelten kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu, sofern der Hallenbetrieb umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 3

- (1) Schuldner der Mietkosten sind der/die Veranstalter/in und der/die Antragsteller/in. Bei sportlichem Übungsbetrieb ist der jeweilige Verein Schuldner.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Die Mietkosten nach Abschnitt I werden jährlich festgesetzt und sind mit der Mehrwertsteuer innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- (2) Die Mietkosten nach Abschnitt II und III, Buchstaben B), C) und die Mehrwertsteuer sind nach der Veranstaltung spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- (3) Die Stadt kann auf die Mietkosten nach Absatz 2 eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages sowie eine Sicherheitsleistung festsetzen.
- (4) Wird eine genehmigte Veranstaltung aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, hat der/die Antragsteller/in bzw. Veranstalter/in den der Stadt entstehenden Aufwand zu tragen und eine Entschädigung in Höhe von 60,-- € zu entrichten.

§ 5

- (1) Der Gemeinderat und im Rahmen der Zuständigkeit nach der Hauptsatzung der Bürgermeister können jederzeit für Veranstaltungen nach Abschnitt III, Buchstaben B) und C) andere Mietkostenregelungen treffen.
- (2) In begründeten Einzelfällen können der Gemeinderat und im Rahmen der Zuständigkeit nach der Hauptsatzung der Bürgermeister auf Antrag auf die Mietkosten nach Abschnitt II und III Nachlass gewähren.

§ 6

Diese Fassung der Mietkostenordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Trochtelfingen, 26.09.2016

Niesler, Bürgermeister